

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mörschbach vom 09.08.2018

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Satzung der Ortsgemeinde Mörschbach über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. August 2011, wird in Ihrer Anlage wie folgt geändert:

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 100,00 € |
| 2. Zweitbelegung einer Reihengrabstätte (Urnenbeisetzung) § 13a Abs. 3 der Friedhofssatzung | 200,00 € |

II. Rasengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| Überlassung einer Rasengrabstätte (Sarg) | 1.000,00 € |
| Überlassung einer Rasengrabstätte (Urne) | 600,00 € |

III. Urnengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 80,00 € |
| 4. Zweitbelegung einer Reihengrabstätte (Urnenbeisetzung) § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung | 100,00 € |

IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte | 350,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte | 10,00 € |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Urnenwahlgrabstätte | 10,00 € |

V. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene	
a) Reihengrab (§ 13 Friedhofssatzung)	reale Kosten
b) Urnengrab (§ 15 Friedhofssatzung)	reale Kosten
c) Rasengrab (§ 15a Friedhofssatzung)	reale Kosten
2. Wahlgräber für Verstorbene je Bestattung	
a) Reihengrab (§ 13 Friedhofssatzung)	reale Kosten
b) Urnengrab (§ 15 Friedhofssatzung)	reale Kosten
 Ausschmücken des Grabes	 8,00 €

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei, einschließlich der der Ortsgemeinde Mörschbach entstehenden Kosten, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche oder Urne

30,00 €

Die Leichenhalle ist nach der Beisetzung von den Angehörige unentgeltlich und unverzüglich zu reinigen und aufzuräumen.

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig werden die Friedhofsgebührensatzung vom 23.10.2001 sowie die bisher beschlossenen Änderungen außer Kraft gesetzt.

55494 Mörschbach, den 09.08.2018

(Siegel)

Dieter Michel,
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55494 Mörschbach, den 09.08.2018
Ortsgemeinde Mörschbach

(Siegel)

Dieter Michel,
Ortsbürgermeister